

Aufgabenbereich und durch die regelmäßige Rechenschaftslegung der Werkdirektoren vor dem Generaldirektor. Der Generaldirektor erteilt den Werkdirektoren nach Beendigung des Geschäftsjahres und Durchführung einer dokumentarischen Revision und einer Kontrollausschußsitzung Entlastung über die geleistete Arbeit.

Die WB wird von dem Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Dem Generaldirektor werden in der Regel zur Seite gestellt:

der Direktor für Technik,  
der Direktor für Produktion,  
der Direktor für Ökonomie,  
der Direktor für Beschaffung und Absatz,  
der Leiter der TKO der WB  
und der Hauptbuchhalter der WB.

Der WB sind Betriebe und Institute zugeordnet. Entsprechend der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Produktionsstruktur können im Rahmen der WB Kombinate oder vereinigte Industrieunternehmen mit Zustimmung des Volkswirtschaftsrates gebildet werden.

Der Generaldirektor der VV3 erhält Weisungen vom Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates. Der Generaldirektor hat das Weisungsrecht gegenüber den Werkdirektoren der Betriebe. Weisungen des Generaldirektors sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Werkleiter erhalten grundsätzlich nur die Aufgabenstellung. Die WB stärkt die Verantwortung der Werkleiter für die Organisation der Durchführung.

Berlin, den 11. Juli 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

D r. A p e l  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates